

## 7314

**Tierseuchengesetz (Fassung vor der Novelle BGBl. Nr. 141/1974); Kosten von Tierimpfungen gemäß § 12; Klage eines Landes gegen den Bund**

Erk. v. 19. Juni 1974, A 1/74

Der Klagsanspruch besteht dem Grunde nach zu Recht.

**Entscheidungsgründe:**

I. Das Land Kärnten hat in einer auf Art. 137 B-VG gestützten Klage begehrt, den Bund für schuldig zu erkennen, „dem Lande Kärnten a) 6.930.235 68 S als Ersatz der Impfkosten zu ersetzen und b) den Ersatz der Prozeßkosten zu leisten“.

Der Klage liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Mit Verordnung des Landeshauptmannes von Kärnten vom 24. Mai 1973, LGBl. für Kärnten Nr. 46/1973, betreffend vorläufige erste Maßnahmen gegen die Einschleppung der Maul- und Klauenseuche, ist die Schutzimpfung sämtlicher Rinder ab dem Lebensalter von acht Tagen, der Schafe und Ziegen gegen Maul- und Klauenseuche mit Wirkung vom 25. Mai 1973 im Gebiete des Bundeslandes Kärnten angeordnet worden. Die Verordnung ist „auf Grund der §§ 1, 2 und 31 des Gesetzes betreffend die Abwehr und Tilgung von Tierseuchen, RGBl. Nr. 177/1909, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 122/1949“ erlassen und in dem am 29. Mai 1973 ausgegebenen 23. Stück des LGBl. kundgemacht worden.

Der Erlassung der Verordnung ist am 24. Mai 1973 eine Besprechung im Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz vorangegangen, bei der der Vertreter des Landes Kärnten den Antrag stellte, der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz möge die vorsorgliche Impfung der Wiederkäuferbestände Kärntens unter Berufung auf § 31 des Tierseuchengesetzes anordnen; sollte diesem Antrag die Zustimmung verweigert werden, so wurde beantragt, die Freigabe der Einfuhr von zirka 210.000 trivalenten Maul- und Klauenseuchevakzineportionen zur Impfung zu bewilligen. Bezüglich der Kosten behielt sich das Land Kärnten ausdrücklich vor, seine Rechtsauffassung zu einem späteren Zeitpunkt unter Anrufung der zuständigen Instanzen zu verfolgen.

Mit Fernschreiben vom selben Tage hat der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz bekanntgegeben, daß die vorsorgliche Schutzimpfung der Rinderbestände in Gebieten, die von der Seuche nicht unmittelbar gefährdet sind, abgelehnt werde und daß er dem „Antrag auf amtliche Anordnung der Impfung der Kärntner Wiederkäuferbestände nicht stattgeben“ könne. Es wurde aber die Bewilligung

für die Schutzimpfung der Rinderbestände des Bundeslandes Kärnten auf Kosten und Verantwortung des Landes und die Zustimmung zum Import der benötigten Vakzinemenge durch die zuständigen Stellen des Landes erteilt.

Am 28. Mai 1973, also noch vor der Kundmachung der Verordnung, hat der Landeshauptmann von Kärnten dem Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz mit Fernschreiben mitgeteilt, daß er gemäß §§ 1, 2 und 31 des Gesetzes betreffend Abwehr und Tilgung von Tierseuchen am 24. Mai 1973 als erste vorläufige Vorkehrung gegen die Einschleppung der Maul- und Klauenseuche im Bundesland Kärnten die Schutzimpfung sämtlicher Rinder, Schafe und Ziegen angeordnet habe. In dem Fernschreiben ist dazu ausgeführt: „Die in der Zwischenzeit im benachbarten Bundesland Steiermark festgestellten Maul- und Klauenseucheverdachtsfälle bestätigen, daß auch Kärnten als gefährdetes Gebiet anzusehen ist, weshalb als erste vorläufige Vorkehrung die amtliche Schutzimpfung der Rinder, Schafe und Ziegen im Verhältnis in Kärnten entsprechend angemessen und notwendig ist. Das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz wird von den o. a. ersten Vorkehrungen in Kenntnis gesetzt, zu denen sich der Landeshauptmann auf Grund der bisher bewiesenen Unmöglichkeit der Seuchenbereinigung in den östlichen Bundesländern aus landwirtschaftlichen und anderen volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten veranlaßt sah.“

Am 30. Mai 1973 richtete der Landeshauptmann von Kärnten an den Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz folgendes Schreiben:

„Im Hinblick auf das Herrschen der Maul- und Klauenseuche im Osten Österreichs und die sommerliche Reisezeit, die besonders viele Personen aus den von der Maul- und Klauenseuche betroffenen Gebieten nach Kärnten bringen wird, sehe ich es als notwendig an, zu den bereits verfügbaren vorbeugenden Maßnahmen zur Hintanhaltung der Einschleppung der Seuche nach Kärnten die Möglichkeit einer vorbeugenden Schutzimpfung der Wiederkäufer ins Auge zu fassen.“

Auf Grund Ihrer mit Fernschreiben vom 24. Mai 1973 erteilten Genehmigung, habe ich mit Verordnung vom 24. Mai 1973, LGBl. Nr. 46, die generelle Impfung aller Wiederkäufer im Bundesland Kärnten ab 25. Mai 1973 angeordnet.

Dieser Impfung sind auf Grund der letzten Viehzählung vom 3. Dezember 1972 rund 210.000 Rinder, 15.000 Schafe und 5500 Ziegen zu unterziehen. Die Kosten dieser Impfmaßnahmen werden sich auf rund 6,5 Millionen Schilling belaufen.

Mit Verwunderung mußte ich feststellen, daß Sie in Ihrem Fernschreiben vom 24. Mai 1973 die Kostentragung zur Gänze ablehnen. Im Hinblick auf den Schaden, der durch den Einbruch der Maul- und Klauenseuche nach Kärnten nicht nur der Landwirtschaft, sondern der gesamten Wirtschaft erwachsen würde, und in Anbetracht der damit verbundenen Gefahren für die menschliche Gesundheit wäre die Unterlassung der Schutzimpfung sämtlicher Klauentiere Kärntens im Hinblick auf das derzeitige Seuchengeschehen nicht zu verantworten.

Ich darf Sie, sehr geehrte Frau Bundesminister, daher ersuchen, Ihren Standpunkt über die Kostentragung der unbedingt notwendigen Schutzimpfung noch einmal zu überdenken.

Nach Ansicht meiner Fachbeamten würde die Kostentragung auf Grund des Tierseuchengesetzes und der finanzausgleichsgesetzlichen Bestimmungen jedenfalls Sache des Bundes."

Am 11. Oktober 1973 hat die Kärntner Landesregierung dem Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz mitgeteilt, daß die mit Verordnung vom 24. Mai 1973 angeordnete Impfkation am 12. Juli 1973 abgeschlossen worden ist. Die Kosten der Impfung, die vorläufig aus Mitteln des Landes bestritten worden seien, beliefen sich auf insgesamt 6.930.235'68 S, wovon auf den Impfstoff 2.741.547'48 S und auf die tierärztlichen Impfgelühren 4.188.688'20 S entfielen. Unter Berufung auf § 61 des Tierseuchengesetzes wurde gleichzeitig der Antrag gestellt, diese Kosten dem Lande Kärnten zu ersetzen.

Mit Schreiben vom 12. November 1973 hat das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz der Kärntner Landesregierung mitgeteilt, „daß es mangels gesetzlicher Handhabe nicht in der Lage ist, den Anspruch auf Ersatz der Kosten für die im Bundesland Kärnten durchgeführten Schutzimpfungen gegen Maul- und Klauenseuche anzuerkennen“.

II. Der Verfassungsgerichtshof hat erwo-gen:

1. Die vom Landeshauptmann von Kärnten gegen die Einschleppung der Maul- und Klauenseuche angeordneten vorläufigen ersten Maßnahmen stützten sich auf das Gesetz vom 6. August 1909, RGBl. Nr. 177, betreffend die Abwehr und Tilgung von Tierseuchen (im folgenden mit TierSG bezeichnet) i. d. F. vor der Tierseuchengesetznovelle 1974, BGBl. Nr. 141/1974.

§ 31 Abs. 4 TierSG (i. d. F. der Tierseuchengesetznovelle BGBl. Nr. 122/1949) bestimmte:

„Bei Gefahr der Einschleppung der Maul- und Klauenseuche aus dem Auslande oder beim Ausbruch dieser Seuche im Inlande kann die Schutzimpfung der Klautierbestände im gefährdeten Gebiete vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft (seit dem BG BGBl. Nr. 25/1972: Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz) angeordnet werden.“

An subsidiären Zuständigkeitsbestimmungen des TierSG galten: § 1 Abs. 2 zweiter Halbsatz, wonach die Unterbehörden bei besonderer Gefahr im Verzuge hinsichtlich der ersten vorläufigen Vorkehrungen die Bestimmungen des TierSG in analoge Anwendung bringen können, und § 2 Abs. 3 erster Halbsatz, wonach im Falle, daß bei einer Tierseuche Verhältnisse eintreten, welche das unmittelbare Eingreifen der politischen Landesbehörden oder der Ministerien erfordern oder eine Ausdehnung der von den Unterbehörden getroffenen Verfügungen notwendig machen, diese Behörden das Angemessene sofort zu veranlassen haben.

Die Durchführungs-Verordnung zum TierSG RGBl. Nr. 178/1909 (über die Normqualität als Verordnung vgl. Erk. Slg. Nr. 5436/1966) bestimmte „Zum IV. Abschnitt. Maul- und Klauenseuche“ in Punkt 2 a (i. d. F. der Verordnung BGBl. Nr. 200/1949), daß in dringenden Fällen der Landeshauptmann über Antrag der Seuchenkommission die Schutzimpfung unter gleichzeitiger Verständigung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft (seit dem BG BGBl. Nr. 25/1972: des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz) selbst anordnen kann.

2. Die im TierSG geregelten Maßnahmen zur Abwehr und Tilgung von Tierseuchen fallen unter den Kompetenztatbestand des Art. 10 Abs. 1 Z. 12 B-VG „Veterinärwesen“ und sind daher in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache. Im Bereich der Länder wird die Vollziehung dieser Angelegenheiten im Sinne des Art. 102 B-VG in mittelbarer Bundesverwaltung ausgeübt.

Der Aufwand, der sich aus der Besorgung der aus dem TierSG erwachsenden Aufgaben ergibt, ist daher gemäß § 2 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 - F-VG 1948, BGBl. Nr. 45/1948, vom Bund zu tragen, sofern die zuständige Gesetzgebung nichts anderes bestimmt.

Das Finanzausgleichsgesetz 1973 - FAG 1973, BGBl. Nr. 445/1972, bestimmt nun in § 1 Abs. 1, daß die Länder nach Maßgabe dort getroffener näherer Regelungen den Personalaufwand der Behörden der allgemeinen Verwaltung in den Ländern einschließlich der Agrarbehörden erster und zweiter Instanz tragen (lit. a) sowie daß sie auch den Sachaufwand der unter lit. a angeführten Behörden in dem sich aus den jeweils geltenden Vorschriften ergebenden Ausmaß tragen, wobei als Sachaufwand der gesamte Amtssachaufwand einschließlich aller Reisekosten zu verstehen ist (lit. b).

Unter Amtssachaufwand ist nach der Rechtsprechung der Aufwand zu verstehen, der die Voraussetzungen für das Tätigwerden der amtlichen Organe schafft, dagegen gehört jener Aufwand, der mit der konkreten Tätigkeit der Behörden erst entsteht, nicht mehr dazu, ebensowenig der sogenannte Zweckaufwand, das sind jene Aufwendungen, die von vornherein für einen bestimmten Zweck gemacht werden (vgl. Erk. Slg. Nr. 2395/1952, 2533/1953, 5485/1967, 6617/1971).

Die Kosten von Tierimpfungen, die gemäß § 12 TierSG nur von Tierärzten vorgenommen werden dürfen, gehören daher nicht zu dem von den Ländern zu tragenden Amtssachaufwand.

Auch das TierSG enthält keine vom Grundsatz des § 2 F-VG 1948 abweichende Regelung. Wenn das TierSG in der vor der Tierseuchengesetznovelle 1974 geltenden Fassung in § 61 Abs. 1 bestimmt, daß die Kosten aus Anlaß der amtlich angeordneten Impfungen, insoweit sie nicht den Gemeinden obliegende Amtshandlungen betreffen, dem

Staatschatze zur Last fallen, so ist damit - unter Berücksichtigung der später in Kraft getretenen Kompetenzbestimmungen des B-VG - im Verhältnis zu den Ländern nichts anderes bestimmt, als sich schon aus dem FAG 1973 ergibt. Soweit in § 61 TierSG eine Abgrenzung der Kostentragungspflicht gegenüber den Tierbesitzern enthalten ist, kann diese hier außer Betracht bleiben.

Im Klagefall kann ausgeschlossen werden, daß das Land Kärnten die Kostentragung bezüglich der Schutzimpfung übernommen hätte. Es ist aktenkundig, daß das Land Kärnten die Kostentragungspflicht des Bundes für gegeben erachtet und die notwendigen Geldmittel nur vorläufig vorgestreckt hat. Es brauchte daher auf die mit einer freiwilligen Übernahme der Kosten durch das Land verbundenen Rechtsfragen nicht eingegangen zu werden.

3. Der Bund hat die mit der Durchführung von Impfungen verbundenen Kosten schon auf Grund der Bestimmungen des § 2 F-VG 1948 zu tragen. Diese Feststellung ist unabhängig davon, ob die einzelnen von den Behörden des Bundes (Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz; Landeshauptmann von Kärnten) in Vollziehung des TierSG gesetzten Akte in jeder Beziehung dem Gesetz entsprechen. Die Rechtmäßigkeit solcher Akte ist nicht Voraussetzung dafür, daß sie als Vollziehungsakte des Bundes gelten; dies ist aus Art. 23 B-VG unmittelbar abzuleiten. Die in mittelbarer Bundesverwaltung vom Landeshauptmann von Kärnten erlassene Verordnung LGBl. Nr. 46/1973 ist daher nicht Voraussetzung der über die Klage des Landes Kärnten zu treffenden Entscheidung im Sinne des Art. 139 B-VG, so daß ihre Gesetzmäßigkeit anlässlich dieses Verfahrens nicht zu prüfen ist. Auch wenn - wie von der beklagten Partei in der mündlichen Verhandlung wiederholt behauptet - eine Weisung des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz an den Landeshauptmann ergangen wäre, daß eine Schutzimpfung nicht angeordnet werden dürfe (aus den vorgelegten Akten ergibt sich kein Anhaltspunkt dafür, daß eine solche Weisung erteilt wurde), würde dies nichts daran ändern, daß die unter Berufung auf das TierSG gesetzten Vollzugsakte als solche des Bundes zu gelten haben.

4. Aus diesen Darlegungen ergibt sich, daß das Land Kärnten Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen hat, die es für die Durchführung von Schutzimpfungen gegen die Einschleppung der Maul- und Klauenseuche in das Land Kärnten erbracht hat.

Der Stand des Verfahrens läßt eine Entscheidung über die Höhe des Anspruches (die beklagte Partei hat das Klagebegehren auch der Höhe nach bestritten) nicht zu.

Es konnte daher nur ein Zwischenerkenntnis ergehen, in welchem auszusprechen war, daß der Klagsanspruch des Landes Kärnten dem Grunde nach zu Recht besteht (§ 393 ZPO in Verbindung mit § 35 VerfGG 1953).

## 7315

### ESTG 1967; keine Bedenken gegen § 67 Abs. 3, § 76 Abs. 1 und 3 und § 77 Abs. 1; Reihung der Lohnsteuerkarten

Erk. v. 19. Juni 1974, B 326/73

Die Beschwerde wird abgewiesen.

#### Entscheidungsgründe:

I. 1. Die Beschwerdeführerin hat im Kalenderjahr 1971 von mehreren Arbeitgeber Einkünfte bezogen, deren Summe 60.000 S überstieg hat, so daß das Wohnsitzfinanzamt gemäß § 76 Abs. 3 EStG 1967 einen Jahresausgleich von Amts wegen durchzuführen hatte. Mit Bescheid vom 9. Oktober 1972 wurde eine Lohnsteuer von 1385 S vorgeschrieben. Die Beschwerdeführerin hat dagegen berufen. Die Begründung der Berufung läuft darauf hinaus, daß infolge unrichtiger Anwendung des § 67 Abs. 3 EStG 1967 Sonderzahlungen im Betrag von nur 14.358 S statt 16.703 S den begünstigten Steuersätzen des § 67 Abs. 1 und 2 unterzogen worden sind.

Nach einer abweisenden Berufungsvorentscheidung hat die Beschwerdeführerin die Entscheidung der Abgabenbehörde II. Instanz beantragt. Darin führt sie aus, sie müsse mehr Steuern bezahlen als ein Arbeitnehmer mit den gleichen Bezügen mit einer Lohnsteuerkarte. Dies komme daher, „da auf der zweiten Lohnsteuerkarte die Sonderzahlungen höher sind als die Sechstelgrenze, während aber diese Sechstelgrenze auf der ersten Steuerkarte nicht ausgeschöpft wurde.“

Mit Berufungsentscheidung vom 28. September 1973, GZ GA 5-1596/73, hat die Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland den angefochtenen Bescheid dahin abgeändert, daß die Lohnsteuernachforderung auf Grund des Jahresausgleiches von Amts wegen für das Kalenderjahr 1971 mit 1648 S festgesetzt wird.

2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof, in der die Beschwerdeführerin die Verletzung des verfassungsgesetzlich gewährleisteten Gleichheitsrechtes geltend machte und als Sachentscheidung die kostenpflichtige Aufhebung des angefochtenen Bescheides beantragte.